Gemeinde Diepholz

Bebauungsplan Nr. 112
"Graftlage"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

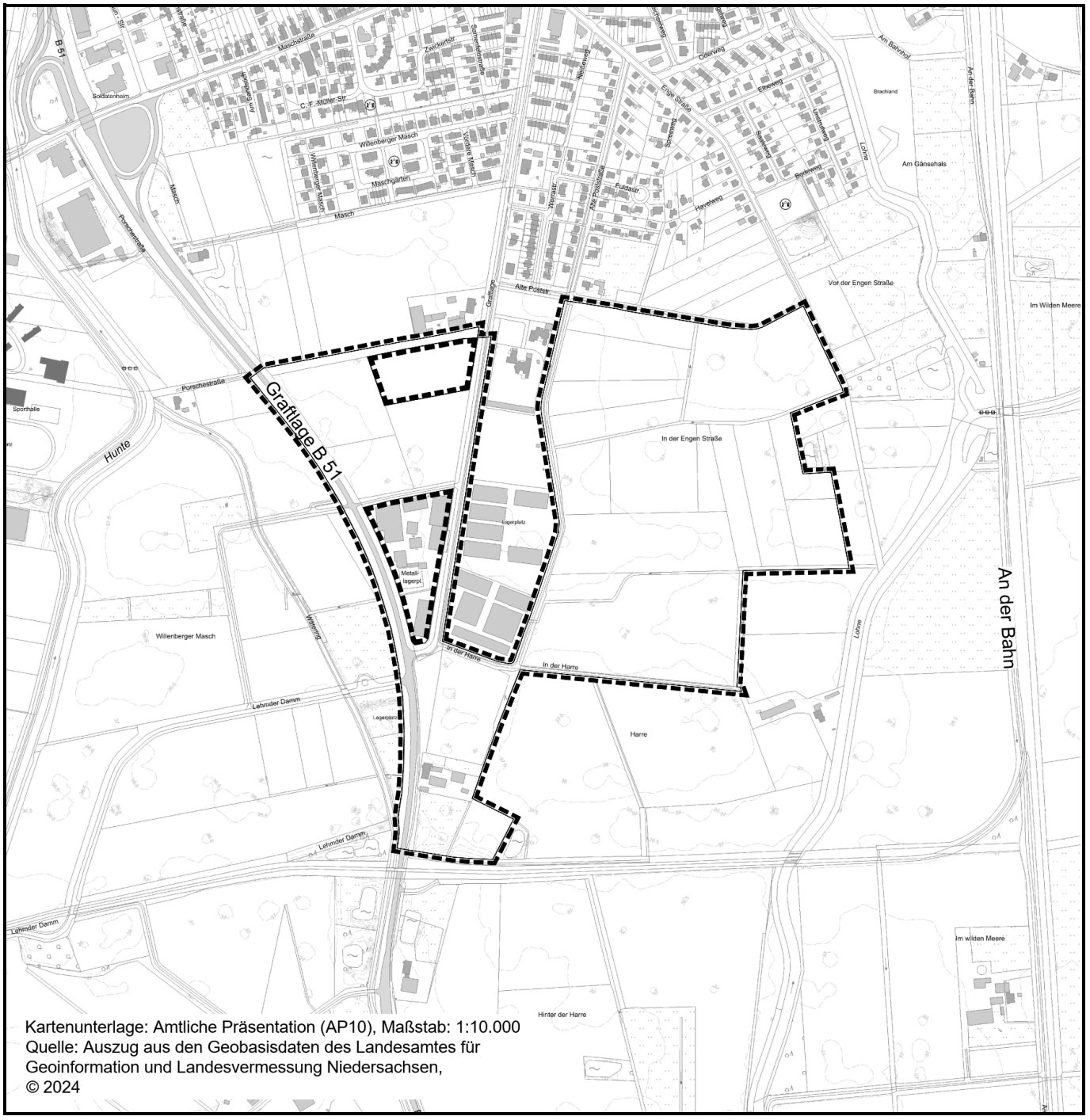

Kartenunterlage: Amtliche Präsentation (AP10), Maßstab: 1:10.000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© 2024

Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum B-Plan Nr. 112 "Graftlage",
Stadt Diepholz

im Auftrag:

pbh Planungsbüro Hahm
Am Tie 1
49086 Osnabrück

durch:

BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-70560

Dipl.-Ing. (FH) Friedemann Schmidt

13.05.2026

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets 7

4 Planung und Wirkfaktoren 10

5 Faunistische Erfassungen 12

5.1 Avifauna 12

5.1.1 Methode 12

5.1.2 Ergebnisse 12

5.2 Fledermäuse 17

5.3 Amphibien 18

5.4 Reptilien 18

6 Vegetation 18

7 Artenschutzrechtliche Prüfung 18

8 Planungshinweise 22

8.1 CEF-Maßnahmen 22

8.2 Artenschutzrechtlich notwendige Vermeidungsmaßnahmen 22

8.3 Empfehlungen 22

9 Zusammenfassung 24

10 Literatur 26

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Diepholz beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Graftlage“ zur Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes.

Das Plangebiet liegt südlich von Diepholz westlich und östlich der Straße „Graftlage“. Es umfasst durch Gehölzreihen und Gräben gegliederte Ackerflächen und im Süden eine Hofstelle.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 35 ha.

Für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind Erfassungen zu Vorkommen von Brutvögeln erforderlich. Darüber hinaus wird das Lebensraumpotenzial für andere Tiergruppen (v. a. Fledermäuse und Amphibien) sowie das Umfeld bewertet.

Die Firma BIO-CONSULT wurde mit der Erarbeitung des Artenschutzgutachtens beauftragt. Die Ergebnisse der Erfassungen und die artenschutzrechtliche Prüfung werden hiermit vorgelegt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Untersuchung bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

  1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*

2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

- *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
- *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*

- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt südlich angrenzend an den Siedlungsbereich der Stadt Diepholz und umfasst eine Fläche von ca. 35 ha. Es wird im Westen von der B 51 begrenzt und im Süden von einer Bahnstrecke. (Abb. 1).

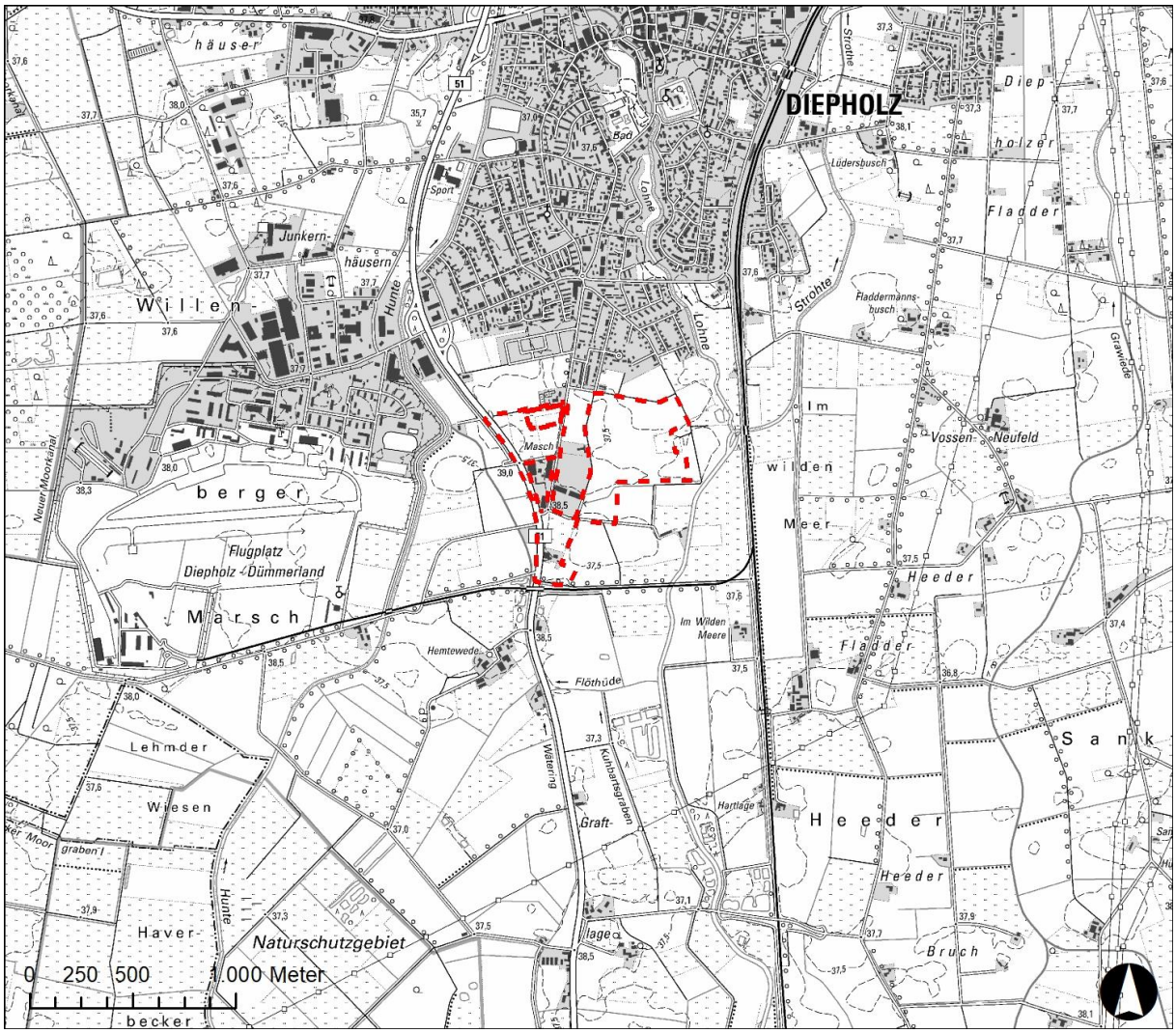

Abb. 1: Lage des Plangebietes (Quelle der Hintergrundkarte: opendata.lgln.niedersachsen.de)

Das Gebiet wird von der Straße „Graftlage“ durchschnitten. Beidseits der Straße liegen bestehende Gewerbeflächen, die nicht im Geltungsbereich enthalten sind. Östlich des Plangebietes verläuft die „Lohne“ (Abb. 2). Die Flächen im Plangebiet werden fast ausschließlich als Acker genutzt. Im Norden werden sie durch sehr schmale und lückige Gehölzreihen gegliedert. In einem kleinen Bereich, der sich entlang der B 51 nach Süden erstreckt, liegt eine Hofstelle.

Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (Quelle der Hintergrundkarte: opendata.lgln.niedersachsen.de)

Im weiteren Umfeld liegen nördlich Siedlungsbereiche, westlich Äcker, an die sich ein Industriegebiet und der Fliegerhorst anschließen und südlich und östlich landwirtschaftliche Flächen mit einzelnen Höfen.

Abb. 3: Blick von Süden über das Plangebiet

Abb. 4: Hecke an der östlichen Grenze des Plangebietes

4 Planung und Wirkfaktoren

Im Plangebiet ist die Ausweisung eines Gewerbegebietes zur Erweiterung eines Gewerbebetriebes geplant (Abb. 5). Dabei werden überwiegend Ackerflächen, kleinräumig aber auch Gehölzreihen, Gräben und eine Hofstelle überplant. Durch die Nähe zur B 51, das bestehende Gewerbegebiet und die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist das Plangebiet vorbelastet.

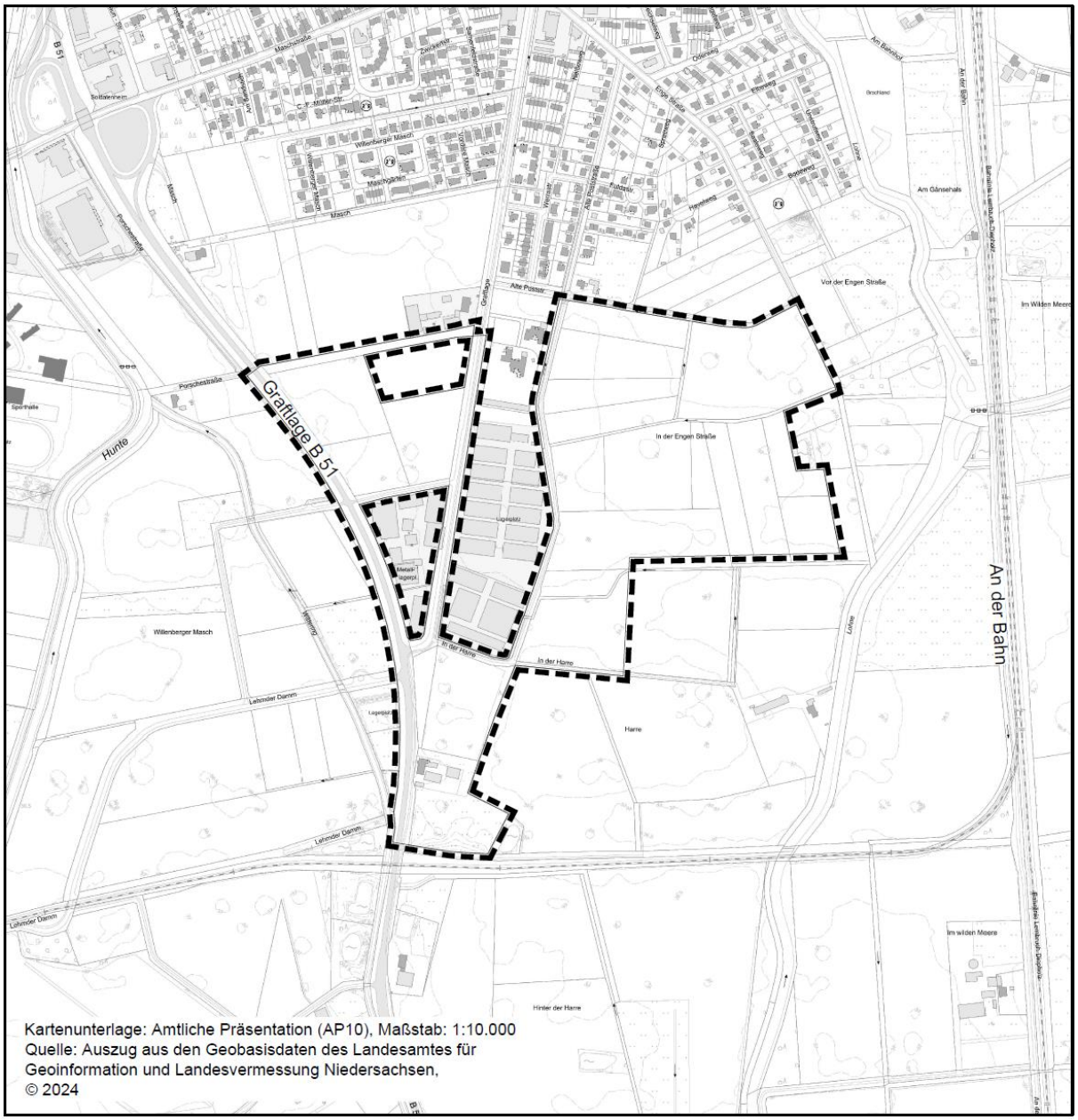

Abb. 5: Plangeltungsbereich (Quelle: pbh 2025)

Die nachfolgend genannten Wirkungen sind durch die Planung zusätzlich zu erwarten:

<u>Baubedingte Wirkfaktoren</u>

Durch bauliche Tätigkeiten kann es durch den Baulärm und durch Lichtemissionen zu Störungen von Tieren kommen. Außerdem können zur Brutzeit die Fortpflanzungsstätten von Vögeln erheblich gestört oder zerstört werden.

Es kommt zu einer Veränderung der abiotischen Standortfaktoren (insbesondere Veränderung des Bodens, der hydrologischen Verhältnisse und des lokalen Kleinklimas) sowie einer Überformung der Vegetations- und Biotopstrukturen. Dadurch wird das Lebensraumpotenzial für Vögel, Fledermäuse und Amphibien eingeschränkt.

Es ist zudem mit Schadstoffemissionen (Abgas- und Staubentwicklung sowie Austritt von Betriebsstoffen) zu rechnen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die Versiegelung von Flächen führt zum Verlust offener Bodenflächen und verändert die Standort- sowie Vegetationsverhältnisse. Hierdurch kommt es zu Lebensraumverlusten, zum Verlust der natürlichen Regenerationsfähigkeit des Bodens und der Regenwasserversickerung.

Zudem ist mit Veränderungen mikroklimatischer Bedingungen sowie des Artenspektrums zu rechnen. Bauliche Veränderungen können sich auch auf die natürlichen Wanderbewegungen von z. B. Fledermäusen, Amphibien oder Zugvögeln auswirken.

Auch steigt die Gefahr von Vogelschlag an verglasten Gebäuden, ggf. mit Auswirkungen auf die Bestandssituation lokaler Populationen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Umsetzung der Planung wird die anthropogene Nutzung des Geländes zunehmen, wodurch der Störfaktor für sensible Arten verstärkt wird.

Ein zusätzlicher betriebsbedingter Wirkfaktor ist die Außen-/Straßenbeleuchtung: Die Erhöhung der Lichtintensität im Plangebiet kann zu erheblichen Störungen bei lichtsensiblen Tieren führen, insbesondere bei nachtaktiven Arten, die durch künstliches Licht in ihrer natürlichen Lebensweise beeinträchtigt werden.

5 Faunistische Erfassungen

5.1 Avifauna

5.1.1 Methode

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2025). Es wurden alle im Plangebiet sowie dem planungsrelevanten Umfeld vorkommenden Vogelarten erfasst. Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2025 (Tab. 1). Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen. Als optisches Gerät diente ein Zeiss Fernglas 10x42.

Tab. 1: Erfassungstermine

Datum	Uhrzeit	Wetter	Temperatur	Wind
24.03.2025	08:30 – 09:45 Uhr	heiter bis bewölkt	1-4 °C	1-2
10.04.2025	09:30 – 11:00 Uhr	bedeckt, l. Regen	7-10 °C	2
30.04.2025	07:00 – 08:15 Uhr	heiter	8-12 °C	2
12.05.2025	09:45 –15:10 Uhr	heiter	18 °C	0-1
10.06.2025	21:30 – 23:00 Uhr	bedeckt	15-12 °C	2-3
24.06.2025	06:15 – 07:30 Uhr	heiter bis bewölkt	15 °C	1-2

5.1.2 Ergebnisse

Im Plangebiet wurden elf Arten als Brutvögel festgestellt (Tab. 2). Hiervon stehen Feldlerche und Bluthänfling auf der Roten Liste Deutschlands und Niedersachsens. Sie werden als „gefährdet“ eingestuft. Die Goldammer steht auf der Vorwarnliste (Abb. 6). Zusätzlich gelangen vom Kiebitz (Niedersachsen: gefährdet, Deutschland: stark gefährdet) Brutzeitbeobachtungen im März.

Während der Erfassungen wurden elf Arten auf der Fläche als Nahrungsgast dokumentiert, bei dem Graureiher, der Rauchschwalbe und dem Star handelt es sich um weitere Arten der Roten Liste, mit Stockente und Stieglitz um zwei weitere Arten der Vorwarnliste (Abb. 6). Der Mäusebussard ist eine streng geschützte Art nach BNatSchG

12 Arten konnten im Umfeld an das Plangebiet kartiert werden. Der Kuckuck und die Löffelente konnten jeweils mit einem Brutpaar festgestellt werden, beide sind auf der Roten Liste Deutschland und Niedersachsen, geführt. Stockente, Teichhuhn, Eisvogel und Nachtigall werden auf der Vorwarnliste geführt.

Der Steinschmätzer, der als Brutvogel in Deutschland und Niedersachsen vom Aussterben bedroht ist, wurde im Plangebiet als Durchzügler beobachtet.

Bei den anderen festgestellten Vogelarten handelt es sich um häufige und weit verbreitete Arten (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020), die nicht gefährdet sind und deren Erhaltungszustand – auch in der Region – als gut bewertet werden kann. Die meisten Arten sind typisch für den Siedlungsraum und für Gehölzstrukturen. Sie brüten z. T. auch an Gebäuden sowie in (künstlichen) Nisthöhlen oder legen ihre Nester jährlich neu an.

Von Anwohnern kam der Hinweis, dass in der Vergangenheit Eulen im Plangebiet beobachtet wurden. Dies konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht bestätigt werden.

Tab. 2: Im Plangebiet und dem Umfeld festgestellte Vogelarten 2025; farbig unterlegt sind gefährdete Arten sowie Arten der Vorwarnliste

Artname	Wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	Rote Liste			§	VRL
		(Rev./BP)		NI	TW	D		
Jagdfasan	*Phasianus colchicus*	x	x					
Graugans	*Anser anser*		x					
Löffelente	*Spatula clypeata*		1	2	2	3		
Stockente	*Anas platyrhynchos*	NG	1	V	V			
Kuckuck	*Cuculus canorus*		1	3	3	3		
Ringeltaube	*Columba palumbus*	NG	x					
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*		1	V	V	V	§	
Blässhuhn	*Fulica atra*		x					
Austernfischer	*Haematopus ostralegus*	1	1					
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2 BZ		3	3	2	§	
Graureiher	*Ardea cinerea*	NG		3	3			
Mäusebussard	*Buteo buteo*	NG					§	
Eisvogel	*Alcedo atthis*		1	V	V		§	I
Dohle	*Coloeus monedula*	NG						
Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	NG						
Rabenkrähe	*Corvus corone*	NG						
Kohlmeise	*Parus major*	x	x					
Feldlerche	*Alauda arvensis*	1		3	3	3		
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	NG		3	3	V		
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	x	x					
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*		x					
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*		x					
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*		x					
Star	*Sturnus vulgaris*	NG		3	3	3		
Amsel	*Turdus merula*	x	x					
Singdrossel	*Turdus philomelos*		x					
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*		1	V	V			
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*		x					
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicu-*	x						
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	DZ		1	1	1		
Haussperling	*Passer domesticus*		x					
Schafstelze	*Motacilla flava*	x						
Bachstelze	*Motacilla alba*	NG						
Buchfink	*Fringilla coelebs*	x	x					
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	1	1	3	3	3		
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	NG	x	V	V			
Goldammer	*Emberiza citrinella*	1		V	V			

Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & SANDKÜHLER. 2022), Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Deutschlands (RYSLAVY et al. 2020)

Rote Liste-Kategorien:
NI = Niedersachsen, TW = Tiefland West, D = Deutschland, 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste

Rev. = Reviere bzw. BP = Brutpaare, x = Brutvogel (ohne Bestandsangabe), NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, BZ = Brutzeitbeobachtung

§ = streng geschützte Art nach BNatSchG; VRL: I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie

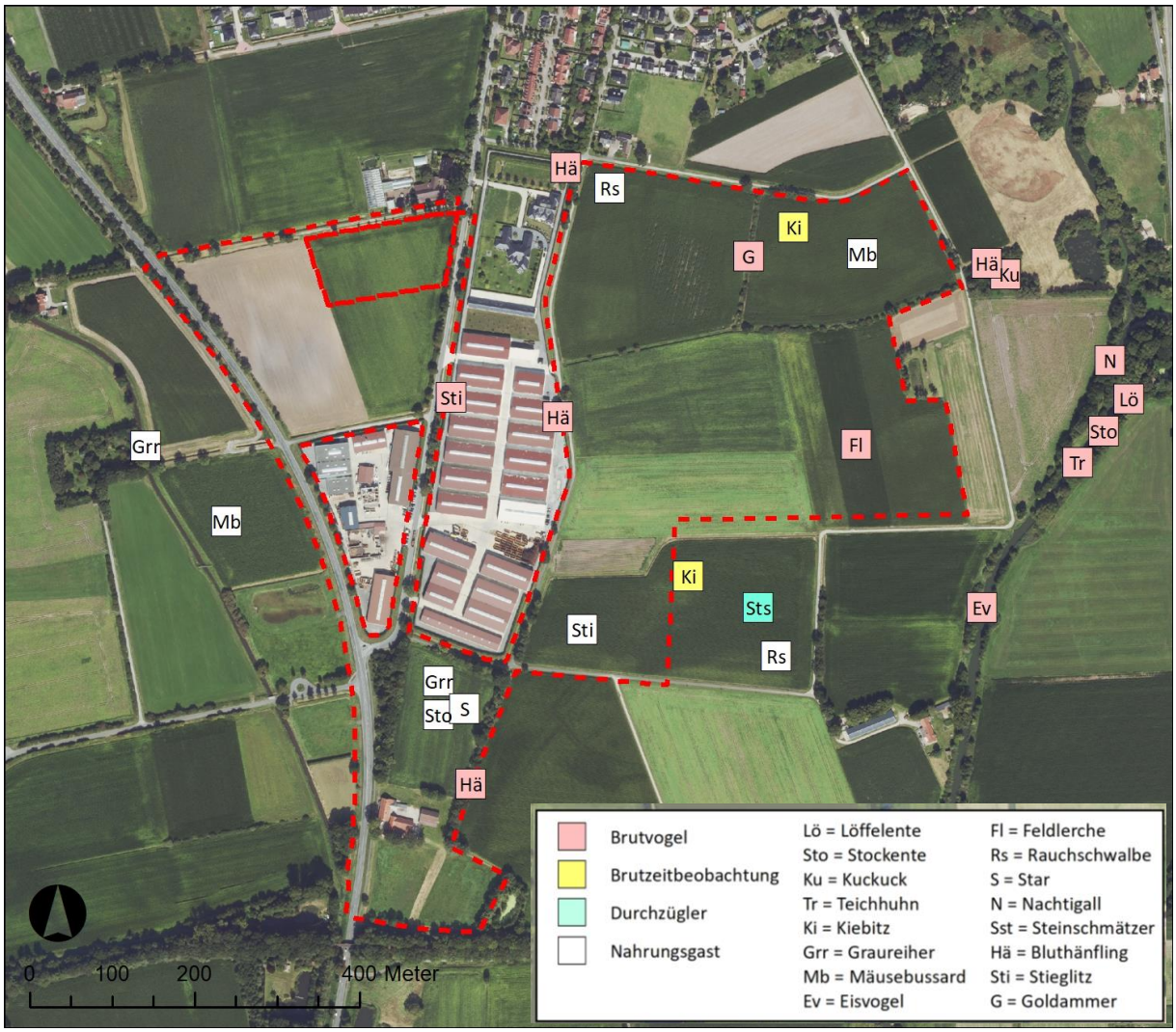

Abb. 6: Vorkommen der gefährdeten Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet (Quelle der Hintergrundkarte: opendata.lgln.niedersachsen.de)

Im Folgenden werden die vorkommenden Arten der Roten Listen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022, RYSLAVY et al. 2020) genauer beschrieben. In Abb. 6 sind die Brutvorkommen der gefährdeten Arten im Plangebiet dargestellt.

Die Angaben zur Biologie der Arten, zur Verbreitung und zur (über-)regionalen Bestandsentwicklung erfolgen – wenn nicht anders erwähnt – in Anlehnung an die einschlägige Fachliteratur (z. B. SÜDBECK et al. 2005, KRÜGER et al. 2014).

Brutvögel und Brutzeitbeobachtungen innerhalb des Plangebietes

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Im östlichen Teil des Plangebietes konnte ein Revier der Feldlerche festgestellt werden (Abb. 4).

Feldlerchen benötigen offene Grünland- und Ackerflächen, aber auch Hochmoore und Heidegebiete. Entscheidend für eine Ansiedlung ist ein weites Blickfeld ohne oder mit nur wenig Vertikalstrukturen wie Bäume oder Büsche. Die Art meidet geschlossene Kulissen durch Hecken und Waldränder, zu denen sie in der Regel einen Abstand von bis zu 160 m zu geschlossenen Kulissen einhält (OELKE 1968). Entscheidend für die Art sind niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden.

Bei Umsetzung der Planung ist vom Verlust eines Feldlerchenreviers auszugehen. Hierfür sind CEF-Maßnahmen erforderlich.

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Im Plangebiet wurde die Art in einer Hecke im Süden im Bereich der Hofstelle festgestellt. Weitere Paare brüten östlich außerhalb des Plangebietes und im Bereich des bestehenden Gewerbebetriebes.

Die Art bevorzugt Heckenlandschaften, nutzt aber auch Parks, Friedhöfe und Gärten. Auch Öd- und Ruderalflächen werden genutzt. In halboffenen Landschaften mit einem guten Samenangebot und ausgeprägter Strauchvegetation als Deckung kommt der Bluthänfling vermehrt vor.

Bei einer Überplanung der Hecken an den Grenzen des Plangebietes, sind Beeinträchtigungen der Art durch die Planung zu erwarten. Eine CEF-Maßnahme ist erforderlich.

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Im Plangebiet wurde die Art in einer Baumreihe im Norden des Plangebietes festgestellt.

Goldammern kommen hauptsächlich in Agrarlandschaften mit Büschen, Hecken, Alleen und Feldgehölzen vor, besiedeln aber auch Ortsränder und alle Arten halboffene Landschaften.

Durch die Entnahme von Gehölzen im Plangebiet sind Beeinträchtigungen der Art zu erwarten. Eine CEF-Maßnahme ist erforderlich.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Im Plangebiet wurden am 24.03.2025 zwei Paare der Art balzend und revierverteidigend beobachtet. An den folgenden Terminen war jedoch keine Kiebitze mehr im Plangebiet oder dem nahen Umfeld anzutreffen. Deshalb können die Beobachtungen nur als Brutzeitbeobachtungen gewertet werden.

Kiebitze haben ein breites Habitatspektrum in offenen Landschaften. Sie brüten auf feuchten Wiesen und Weiden aber auch auf Acker- und Brachflächen. Neben der Offenheit (Fehlen von Vertikalstrukturen) sind hohe Grundwasserstände und eine lückige sowie kurze Vegetation von Bedeutung.

Durch den offenen Charakter ist der östliche Teil des Plangebietes potenziell als Brutplatz für die Art geeignet. Es ist deshalb davon auszugehen, dass zwei potenzielle Reviere durch die Planung verloren gehen. Eine CEF-Maßnahme ist erforderlich.

Nahrungsgäste innerhalb des Plangebietes

Stockente (*Anas platyrhynchos)*
Stockenten brüten an Gewässern und nutzen eine Vielzahl von Lebensräumen zur Nahrungssuche. Im Untersuchungszeitraum lagen im südlichen Teil des Plangebietes aufgrund von Erdarbeiten temporäre Gewässer, die von Stockenten zur Nahrungssuche genutzt wurden.

Beeinträchtigungen der Art durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Graureiher (*Ardea cinerea)*
Graureiher brüten in Kolonien in Gehölzbeständen. Eine Kolonie im nahen Umfeld des Plangebietes ist nicht bekannt. Zur Nahrungssuche werden stehende und fließende Gewässer aufgesucht. Im Untersuchungszeitraum lagen im südlichen Teil des Plangebietes aufgrund von Erdarbeiten temporäre Gewässer, die von Graureihern zur Nahrungssuche genutzt wurden.

Beeinträchtigungen der Art durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Mäusebussard (*Buteo buteo)*
Mäusebussarde brüten in allen Arten von Kleingehölzen und linearen Baumbeständen sowie am Rand größerer Wälder. Mäusebussarde wurden mehrfach Nahrung suchend im Plangebiet beobachtet.

Mit einer Bebauung des Plangebietes würden Mäusebussarde aus dem Umfeld zumindest einen Teillebensraum (Nahrungshabitat) verlieren.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica)*
Schwalben jagen bevorzugt über Grünlandflächen. Ihre Brutplätze liegen innerhalb von Gebäuden, insbesondere in Viehställen.

Beeinträchtigungen der Art durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Star (*Sturnus vulgaris)*
Stare wurden als Nahrungsgäste im südlichen Teil des Plangebietes beobachtet.

Stare nutzen alle arten von kurzrasigen Grünflächen zur Nahrungssuche. Auch nach Umsetzung der Planung werden geeignete Flächen zur Verfügung stehen.

Beeinträchtigungen der Art durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
Die Art wurde im Plangebiet als Nahrungsgast festgestellt.

Stieglitze sind Gehölzbrüter, das Nest wird meist in höheren Bereichen von Gehölzen angelegt. Die Art brütet auch in Gärten und Siedlungen. Stieglitze finden ihre Nahrung in schütterer Vegetation, oft am Rand von Äckern oder Wegrändern und ernähren sich vornehmlich von Sämereien z. B. der Distel oder der Wilden Karde.

Mit dem Verlust von Randstrukturen innerhalb des Plangebietes würde der Stieglitz einen Teillebensraum (Nahrungshabitat) verlieren.

Brutvögel im Umfeld des Plangebietes

Löffelente, Stockente, Teichhuhn, Eisvogel
Die genannten Arten wurden an der Lohne östlich des Plangebietes festgestellt. Sie nutzen das naturnahe Gewässer als Brut- und Nahrungshabitat.

Beeinträchtigungen der Arten durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Kuckuck *(Cuculus canorus)*
Der Lebensraum des Kuckucks erstreckt sich von halboffenen Waldlandschaften über halboffene Hoch- und Niedermoore bis zu offenen Küstenlandschaften. Zur Eiablage in andere Nester (Brutschmarotzer) nutzt er unter anderem Nester von Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze und Wiesenpieper. Bevorzugt werden hier Röhrichte und Moorheiden mit geeigneten Sitzwarten. Seine Nahrung besteht aus Insekten, die er in Baumkronen oder im Unterholz sucht.

Ein Vorkommen wurde in einem östlich an das Plangebiet angrenzenden Waldbestand dokumentiert.

Beeinträchtigungen der Art durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Nachtigall *(Luscinia megarhynchos)*
Nachtigallen brüten in unterholzreichen, feuchten Gehölzbeständen.

Die Art wurde an der Lohne mit einem Brutpaar dokumentiert.

Beeinträchtigungen der Art durch die Planung sind nicht zu erwarten.

Nahrungsgäste im Umfeld des Plangebietes

Mäusebussard und Graureiher

Beide Arten konnten auch im Plangebiet als Nahrungsgäste beobachtet werden.

5.2 Fledermäuse

Detaillierte Fledermauserfassungen wurden im Zuge der Artenschutzrechtlichen Untersuchung nicht durchgeführt. Es erfolgte im Zuge der avifaunistischen Erfassungen eine Einschätzung des Lebensraumpotenzials für Fledermäuse.

Es ist anzunehmen, dass der Eingriffsbereich sowie das Umfeld von Fledermäusen als sommerliches Jagdhabitat genutzt werden.

In den nördlich angrenzenden Siedlungsbereichen ist mit gebäudebewohnenden Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügelfledermaus zu rechnen. In den randlichen Strauch-Baumstrukturen können Fledermäuse potenzielle (Tages-) Quartiere in Gehölzen mit Höhlen, Faulstellen oder Rindenabspaltungen auffinden, wobei Öffnungen von 1-2 cm bereits ausreichen. Diese quartiergeeigneten Strukturen finden die Arten in allen Baumarten, neben Altbäumen auch in mittlerem bis dünnem Baumholz vor.

Bereits kleine Bäume (ab 10 cm BHD) könnten, zumindest Einzeltieren, als Quartier dienen. Ansonsten dienen Gehölzstreifen in der Regel als linienartige Struktur für die Jagd nach Fluginsekten.

Flugrouten mit Transferfunktionen zwischen Quartier- und Jagdhabitaten sind östlich des Plangebietes entlang der Lohne zu erwarten.

Neu entstehende Lichtemissionen können dazu führen, dass Insekten aus angrenzenden, weniger beleuchteten Bereichen angelockt werden (und dort zu Tode kommen) und somit als Nahrungsgrundlage für lichtmeidende Fledermausarten fehlen.

Ein Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten fällt nur unter den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn durch den Wegfall dieser Habitate eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte nicht mehr erfolgen kann (LANA 2010). Bei dem betrachteten Vorhaben ist dies nicht der Fall. Insgesamt werden die denkbaren Einschränkungen, die durch das Vorhaben für die Gruppe der

Fledermäuse entstehen können, keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der möglicherweise im Untersuchungsgebiet bestehenden lokalen Populationen haben.

Falls Baumfällungen erforderlich sein sollten und Zweifel besteht hinsichtlich der Anwesenheit von Fledermäusen, sind die entsprechenden Bäume vor der Fällung von einem Experten auf Fledermausbesatz zu kontrollieren.

5.3 Amphibien

Im Plangebiet liegen keine Stillgewässer und die vorhandenen Gräben sind nicht als Fortpflanzungsgewässer für Amphibien geeignet.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich im Süden und Osten Stillgewässer. Sie sind von Gehölzbeständen umgeben, die einen geeigneten Landlebensraum bilden. Mögliche Wander- und Austauschbeziehungen verlaufen eher östlich entlang der Lohne als durch das strukturarme Plangebiet.

Für Amphibien geeignete Landlebensräume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5.4 Reptilien und weitere Arten

Für Reptilien wie z. B. Zauneidechsen konnten keine geeigneten Strukturen erfasst werden.

Das Gebiet wird von weiteren Arten (z. B. Feldhase) genutzt, die aber nicht gefährdet sind und artenschutzrechtlich nicht von Belang sind.

6 Vegetation

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden.

7 Artenschutzrechtliche Prüfung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der artenschutzrechtlichen Tatbestände werden in Kapitel 8 erläutert.

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung und Entnahme von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Brutvögeln (Bruten und ggf. anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich. Bei einem früheren Baubeginn ist die Situation ggf. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung noch einmal vor Ort zu überprüfen.

→ Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der Bauzeitregelung ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Potentiell ja.

Im Plangebiet liegen keine als Quartier für Fledermäuse geeigneten Strukturen. Fledermäuse nutzen jedoch saisonal Strukturen wie kleinere Risse und Spalten als Tagesverstecke, welche im Rahmen der Untersuchung nicht erfasst wurden. Bei einer Baufeldeinrichtung und Entnahme von Gehölzen innerhalb der gesetzlichen Vorgaben (vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Individuen unwahrscheinlich.

→ Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann bei Beachtung der Bauzeitregelung ausgeschlossen werden.

Amphibien

Nein.

Das Plangebiet ist nicht als Landlebensraum planungsrelevanter Amphibienarten geeignet und bietet auch als Überwinterungsquartier kein Potential.

→ Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.“

Vögel

Potenziell ja.

Bei Einhaltung der oben erwähnten Zeiten für die Baufeldfreimachung ist nicht mit Störungen für Vögel zu rechnen. Außerhalb der Brutzeit sind im Plangebiet keine größeren Vogelansammlungen zu erwarten. Es können allerdings lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen für die im Gebiet (und im Umfeld) vorkommenden Arten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist aber nicht auszugehen.

→ Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

Fledermäuse

Potentiell ja.

Flugrouten mit Transferfunktionen zwischen Quartier- und Jagdhabitaten sind östlich des Plangebietes entlang der Lohne zu erwarten. Eine Beleuchtung dieses potenziellen Flugkorridors würde sich negativ auf die Flugroutenfunktion auswirken. Im günstigsten Fall wird der östlich an das Plangebiet angrenzenden Bereich (potentielle Transferroute) als Dunkelkorridor ohne Wegebeleuchtung belassen.

Das Plangebiet kann von einigen Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt werden. Diese Funktion geht aber auch durch die Umsetzung der Planung nicht verloren. Auf ein entsprechendes Beleuchtungskonzept ist zu achten.

→ Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

Amphibien

Nein.

Störungen für planungsrelevante Amphibienarten sind unwahrscheinlich, da aufgrund der Lage des Plangebietes ein Wanderkorridor zwischen potenziellen Laichgewässern und den zugehörigen Überwinterungshabitaten ausgeschlossen werden kann. Auch verfügt das Plangebiet über keine geeigneten Laichgewässer.

→ Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Vögel

Ja.

Im Zuge der Umsetzung des B-Planes werden ein Feldlerchenvorkommen und zwei potenzielle Reviere des Kiebitzes verlorengehen. Daher sind für die beiden genannten Arten CEF-Maßnahmen umzusetzen.

Zudem verlieren Bluthänfling und Goldammer durch die Entnahme von Gehölzen geeignete Bruthabitate. Auch für diese Arten sind geeignete CEF-Maßnahmen vorzusehen.

Die Ackerflächen wurden von einigen Arten zur Nahrungssuche genutzt. Es handelt sich aber nicht um essenzielle Nahrungsflächen, da in der Umgebung in ausreichendem Umfang gut geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen. Zudem nutzen die genannten Arten auch Flächen im Siedlungsbereich zur Nahrungssuche.

→ Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG kann bei Umsetzung der CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Nein.

Im Plangebiet liegen keine als Fortpflanzungsquartiere von Fledermäusen geeigneten Strukturen.

→ Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Amphibien

Nein.

Laichgewässer und Landlebensräume planungsrelevanter Amphibienarten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

→ Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor.

Verbotstatbestand „besonders geschützte Pflanzenarten“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

„Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?“

Nein.

Seltene oder geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind auch nicht zu erwarten.

→ Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt nicht vor.

8 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogelarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

8.1 CEF-Maßnahmen

Für ein Brutpaar der **Feldlerche** und zwei potenzielle **Kiebitz**brutplätze sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang vorzusehen:

- Die Maßnahme betrifft eine Ackerfläche südlich der Stadt Diepholz (Flurstücke 5, Flur 119, Gemarkung Diepholz; siehe Abbildung 3). Das Flurstück liegt östlich der B 51 sowie direkt nördlich der „Flöthüde“ (siehe Abbildung 4). Weiter nördlich befindet sich ein Bahndamm sowie ein Gehöft nordwestlich. Östlich grenzt ein Intensivgrünland an die Maßnahmenfläche. Gem. BK 50 wird der Bodentyp der Fläche als sehr tiefer Podsol-Gley beschrieben. Der mittlere Grundwasserhochstand liegt bei 7 dm u. GOF und der mittlere Grundwassertiefstand bei 14 dm u. GOF. Weiterhin liegt die Maßnahmenfläche in einem Überschwemmungsgebiet. In Anbetracht des unmittelbar südlich verlaufenden Fließgewässers ist daher mit periodisch auftretenden geringen Grundwasserflurabständen innerhalb der Maßnahmenfläche zu rechnen (weicher, frisch bis feuchter, stocherfähiger Boden). Südlich der „Flöthüde“ konnten bei einer Ortsbegehung am 28.04.2026 zwei Kiebitze beobachtet werden. Kiebitzvorkommen im Umfeld der Maßnahmenfläche sind daher wahrscheinlich. Grundsätzlich eignet sich die Fläche daher für die Entwicklung von Bruthabitaten für Kiebitze und Feldlerchen. Innerhalb des Flurstückes soll eine ca. 2,2 ha große Fläche in Extensivgrünland (mesophiles Grünland) umgewandelt werden. Zusätzlich soll eine Blänke auf einer Fläche von ca. 1.400 m^2 angelegt werden (siehe Anhang IV). Gehölz innerhalb der in Anspruch zu nehmenden Fläche sollen entnommen werden, um ein offenes, nicht gehölzbestandenes Grünlandbiotop zu entwickeln. Eine genaue Maßnahmenbeschreibung ist der „Eingriffsbilanzierung und Kompensationsplanung zum Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“, Stadt Diepholz“ (BIO-CONSULT 2026) zu entnehmen

Für **Bluthänfling** und **Goldammer** sind durch die Anpflanzung von Gehölzen und die Anlage angrenzender Nahrungsflächen (Flächen mit schütterem Bewuchs) geeignete Lebensräume zu schaffen.

Die beiden Arten haben ähnliche Habitatansprüche und würden von der gleichen Maßnahme profitieren.

- Geeignete Flächen entstehen auf den Kompensationsflächen Nr. 2 und 3 (s. „Eingriffsbilanzierung und Kompensationsplanung zum Bebauungsplan Nr. 112 „Graftlage“, Stadt Diepholz“ (BIO-CONSULT 2026))

8.2 Artenschutzrechtlich notwendige Vermeidungsmaßnahmen

- Die Baufeldeinrichtung und Entnahme von Gehölzen müssen außerhalb der Brutzeit (in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen. Bei einem früheren Baubeginn ist die Situation ggf. im Rahmen einer Umweltbaubegleitung noch einmal vor Ort zu überprüfen.
- Kontrolle von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten vor der Fällung. Falls notwendig, ökologische Baubegleitung während der Fällung (falls Höhle nicht vollständig einsehbar).

8.3 Empfehlungen

Neben den o. a. Vermeidungsmaßnahmen könnten im Zuge der Planung einige Maßnahmen zur allgemeinen Förderung der Artenvielfalt im Plangebiet und dessen Umfeld durchgeführt werden:

1. **Künstliche Quartiere für Vögel und Fledermäuse:** Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-)Lebensraum finden (LANUV 2016). Auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse sind sinnvoll (SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH 2014). Zahlreiche Infos zum wildtiergerechten Bauen gibt es auf der Homepage „Bauen & Tiere“ (WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE 2010). Zur Förderung der baumbewohnenden Höhlenbrüter können im Plangebiet künstliche Nisthilfen für z. B. Meisen oder Stare angebracht werden.
2. **Minimierung des Versiegelungsgrades** durch die Förderung von Gründächern sowie Etablierung von begrünten Fassaden und blütenreichen Grünflächen. Diese Maßnahmen tragen maßgeblich zur Förderung der Biodiversität bei, indem sie Lebensräume Flora und Fauna schaffen und so die lokale Artenvielfalt fördern. Zudem hat dies positive Auswirkungen auf den Klimaschutz, indem die Begrünung von Dächern Fassaden die urbane Wärmeinselwirkung mindert, die Luftqualität verbessern und die CO_2-Bindung erhöhen.
3. Zur **Vermeidung von Vogelschlag** sollte auf transparente Gebäudeecken und auf freistehendes Glas (Windschutz, Lärmschutzwand, Wartehäuschen) verzichtet werden. Die Schweizerische Vogelwarte Sempach hat eine Broschüre mit wirksamen Beispielen gegen den Vogelschlag zusammengestellt, hilfreich ist z. B. die Verwendung von transluzentem Glas als bautechnische Lösung gegen Vogelschlag (RÖSSLER et. al 2022).
4. Für die **Beleuchtung** von Fassaden, Außenanlagen sowie von privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen und für Straßenraumbeleuchtungen sind Leuchtmittel mit einem engen Spektralbereich (570 bis 630 Nanometer) vorzuziehen, um ein Anlocken von nachtaktiven Arten aus der Umgebung zu vermeiden. Blendwirkungen sind durch geschlossene Gehäuse zu unterbinden. Lichtkegel sind nach unten auszurichten. Die Beleuchtung der Außenanlagen sollte auf die unbedingt notwendigen Flächen und Wege begrenzt werden (s.a. HELD et al. 2013). Um Beeinträchtigungen für lichtempfindliche Fledermausarten während ihrer Transferflüge zu vermeiden, wird zusätzlich empfohlen, auf eine Beleuchtung der im Osten an das Plangebiet angrenzenden Flächen und Gehölzstrukturen zu verzichten. Dadurch bleibt diese Achse als Dunkelkorridor erhalten, der als Flugroute für Fledermäuse dienen könnte.
5. **Öffentliches Grün** birgt enorme Potenziale für die biologische Vielfalt. Diese ist für die einheimische Flora und Fauna von erheblicher Bedeutung. Unter: https://www.tausende-gaerten.de/ wird versucht ein Netzwerk von naturnahen Räumen in Deutschland aufzubauen und so den Rückgang der biologischen Vielfalt zu verlangsamen. Gefördert wird das Projekt im Bundesprogramm Biologische Vielfalt vom Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

9 Zusammenfassung

Die Stadt Diepholz beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Graftlage“ zur Er-weiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes.

Das Plangebiet liegt südlich von Diepholz westlich und östlich der Straße „Graftlage“. Es umfasst durch Gehölzreihen und Gräben gegliederte Ackerflächen und im Süden eine Hofstelle. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 35 ha.

Für die Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden Vorkommen von Brutvögeln erfasst und das Lebensraumpotenzial für andere Tiergruppen (v. a. Fledermäuse und Amphibien) sowie das Umfeld bewertet.

Von März bis Juni 2025 wurden die vorkommenden **Brutvögel** erfasst. Im Plangebiet wurden elf Arten als Brutvögel festgestellt. Hiervon stehen Feldlerche und Bluthänfling auf der Roten Liste Deutschlands und Niedersachsens; sie werden als „gefährdet“ eingestuft. Zusätzlich gelangen vom Kiebitz Brutzeitbeobachtungen im März.

Während der Erfassungen wurden elf Arten auf der Fläche als Nahrungsgast dokumentiert, bei dem Graureiher, der Rauchschwalbe und dem Star handelt es sich um weitere Arten der Roten Liste. Der Mäusebussard ist eine streng geschützte Art nach BNatSchG

Zwölf Arten konnten im Umfeld an das Plangebiet kartiert werden. Der Kuckuck und die Löffelente konnten jeweils mit einem Brutpaar festgestellt werden, beide sind auf der Roten Liste Deutschland und Niedersachsen, geführt.

Unter Einhaltung der Bauzeitregelung können für einen Großteil der festgestelltren Arten Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden, dennoch werden durch die Planungen einzelne Arten (Rauchschwalbe, Star, Bluthänfling) zumindest einen Teillebensraum (Nahrungshabitat) verlieren.

Die beiden Arten Feldlerche und Kiebitz werden durch die Planung (potenzielle) Brutplätze verlieren. Hier sind CEF-Maßnahmen erforderlich. Es werden Vorschläge für mögliche Maßnahmen beschrieben, die im weiteren Verlauf der Planungen n och konkretisiert werden müssen. Auch Bluthänfling und Goldammer sind durch die Entnahme von Gehölzen von der Planung betroffen. Auch für diese beiden Arten werden CEF-Maßnahmen erforderlich.

Das Plangebiet hat ein geringes Potenzial für die **Fledermausfauna.** Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann im Hinblick auf Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Relevanz nur bei einer BeEs ist anzunehmen, dass der Eingriffsbereich sowie das Umfeld von Fledermäusen als sommerliches Jagdhabitat genutzt werden.

In den nördlich angrenzenden Siedlungsbereichen ist mit gebäudebewohnenden Fledermausarten wie Zwerg- oder Breitflügelfledermaus zu rechnen. In den randlichen Strauch-Baumstrukturen können Fledermäuse potenzielle (Tages-) Quartiere in Gehölzen mit Höhlen, Faulstellen oder Rindenabspaltungen auffinden.

Flugrouten mit Transferfunktionen zwischen Quartier- und Jagdhabitaten sind östlich des Plangebietes entlang der Lohne zu erwarten.

Im Plangebiet liegen keine Stillgewässer und die vorhandenen Gräben sind nicht als Fortpflanzungsgewässer für **Amphibien** geeignet.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich im Süden und Osten Stillgewässer. Sie sind von Gehölzbeständen umgeben, die einen geeigneten Landlebensraum bilden. Mögliche Wander- und Austauschbeziehungen verlaufen eher östlich entlang der Lohne als durch das strukturarme Plangebiet.

Die Baufeldräumung und Gehölzentnahmen sind als Vermeidungsmaßnahme auf die Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar zu beschränken (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG liegen bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht vor.

Es werden Empfehlungen und naturschutzfachliche Hinweise zur Gestaltung des Plangebietes und insbesondere zu einer fledermaus- und insektenschonenden Beleuchtung gegeben.

10 Literatur

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. Neumann, Radebeul.

DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT (DBU) (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen, Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., K.M. BAUER & E. BEZZEL (HRSG.) (1985 – 1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-14. 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiesbaden.

GROSCHE, L. (2005): Untersuchungen zur Ökologie der Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (Kuhl 1817) in Münster.- Diplomarbeit Westfälische Wilhelmsuniversität Münster, Institut f. Landschaftsökologie.- 90 Seiten

HELD, M., HÖLKER, F. & B. JESSEL (Hrsg.) (2013): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft. BfN-Skripten 336.

HERKENRATH, P., B. FELS & M. JÖBGES (2016): Vogelschlag an Glasfronten: Was passiert beim LANUV. Natur in NRW 2/2016 pp 32 - 33

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 9. Fassung, Oktober 2021 - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 41, Nr. 2: 111-174.

MEINIG, H., P. BOYE, M. DÄHNE, R. HUTTERER & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

RÖSSLER, M., W. DOPPLER, R. FURRER, H. HAUPT, H. SCHMID, A. SCHNEIDER, K. STEIOF & C. WEGWORTH (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEIER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

Internetquellen:

SCHWEGLER VOGEL- UND NATURSCHUTZPRODUKTE GMBH (2014): Produkte Fledermausschutz. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.schwegler-natur.de/fledermaus/

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH & WIENER UMWELTANWALTSCHAFT (O.J.): Vögel und Glas. Aufgerufen am 04.09.2017, http://vogelglas.vogelwarte.ch/

WILDTIER SCHWEIZ INFODIENST WILDBIOLOGIE & OEKOLOGIE (2010): Bauen & Tiere. Aufgerufen am 04.09.2017, http://www.bauen-tiere.ch/index_impr.htm

LANDKREIS OSNABRÜCK: Internes GIS Portal. Aufgerufen am 07.03.2025, https://geoinfo.lkos.de/webinfo

NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Aufgerufen am 07.03.2025, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen